

Anmeldung zum HiFaLa 2020

Bitte vollständig ausfüllen!

1. Persönliche Daten des Kindes

Vorname: _____

Geschlecht: männlich weiblich divers

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Str., Nr.: _____

E-Mail Eltern: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonische Erreichbarkeit während des Lagers im Notfall (möglichst Handy und Festnetz):

↓ Zutreffendes bitte ankreuzen

Ja / Nein 2. Schwimmen

Mein Sohn / Meine Tochter hat folgende Schwimmabzeichen:

Seepferdchen Bronze Silber Gold

/ Er / Sie darf am Schwimmen teilnehmen.

3. Verlassen des Zeltplatzes

/ Ich bin damit einverstanden, dass mein Sohn / meine Tochter in Gruppen von mindestens 3 Kindern ohne Aufsichtsperson den Zeltplatz verlassen darf.

4. Schnitzen

/ Ich bin damit einverstanden, dass mein Sohn / meine Tochter unter Aufsicht auf eigene Verantwortung schnitzen darf.

Sollte ein eigenes Schnitzmesser mitgebracht werden, so ist dies bei der Abfahrt abzugeben und wird auf Nachfrage ausgehändigt.

5. Essen

/ Mein Sohn / Meine Tochter ist Vegetarier.

Er / sie hat folgende Nahrungsmittelunverträglichkeiten:

6. Fotos

/ Fotos und Aufnahmen meines Sohnes / meiner Tochter dürfen in der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde verwendet werden.

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Ja / Nein **7. Gesundheitliches**

/ Ich gebe mein Einverständnis, dass mein Sohn / meine Tochter in dringenden Fällen ohne mein Beisein von einem Arzt behandelt werden darf.

/ Im Falle eines Zeckenbisses bei meinem Sohn / meiner Tochter gestatte ich einem Gruppenleiter, die Zecke zu entfernen.
Die Stelle wird dokumentiert und beobachtet.

Allergien, regelmäßig einzunehmende Medikamente, körperliche Einschränkungen, etc.:

8. Verschiedenes

Wie sind Sie auf das HiFaLa aufmerksam geworden?

schon mal mitgefahren Freunde Flyer _____

Wünsche bei der Zeltgruppeneinteilung:

9. Merkblatt Infektionsschutzgesetz

Ich habe das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem.

§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“ gelesen und erkläre mich mit den darin genannten Bestimmungen einverstanden.

10. Datenschutz-Information

Ich habe die „Datenschutz-Informationen nach § 15 KDGD“ erhalten und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und melde mein oben genanntes Kind verbindlich zum HiFaLa am 20.-24.05.2020 an. Den Teilnahmebeitrag in Höhe von 75 Euro (70 Euro bei Anmeldung von Geschwisterkindern) werde ich zeitnah auf das unten stehende Konto überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Datenschutz-Informationen nach § 15 KDG für Ferienfreizeiten

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hat einen hohen Stellenwert für uns. Wir möchten Sie nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Himmelfahrtstagers informieren, das vom HiFaLa-Team der Katholischen Kirchengemeinde St. Godehard mit St. Benno, Maria-Trost und Christkönig organisiert wird.

Verantwortliche Stelle:

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist: **Katholische Kirchengemeinde St. Godehard, Posthornstr. 22 in 30449 Hannover, Tel.: 0511/441387, E-Mail: [E-Mail info@st-godehard-hannover.de](mailto:info@st-godehard-hannover.de).**

Daten, die wir benötigen:

Für die Organisation und die Durchführung benötigen wir die im Anmeldebogen erhobenen Daten. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist § 6 Abs. 1 S. 1 lit. c KDG (Organisation und Durchführung der Reiseveranstaltung).

Freiwillige Datenbereitstellung:

Weitere Daten und die im Anmeldebogen als freiwillig markierten Angaben können Sie uns auf freiwilliger Basis mitteilen. Eine Verarbeitung dieser Daten erfolgt dann auf der Grundlage Ihrer Einwilligung (§ 6 Abs. 1 S. 1 lit. b KDG). Sofern Sie uns Gesundheitsdaten wie bspw. Allergien mitteilen, erfolgt auch diese Verarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (§ 11 Abs. 2 lit. a KDG).

Datenlöschung:

Soweit keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist existiert (beispielsweise aus dem HGB oder der AO bei kostenpflichtigen Freizeitveranstaltungen), werden die Daten gelöscht, sobald eine Speicherung nicht mehr erforderlich bzw. das berechtigte Interesse an der Speicherung erloschen ist.

Vertrauliche Behandlung Ihrer Daten:

Ihre Daten behandeln wir selbstverständlich vertraulich und übermitteln diese nur im Rahmen des gesetzlich zulässigen an die an der Durchführung der Reise beteiligten Stellen sowie an Zuschussgeber (z.B. Region Hannover).

Ggf. setzen wir streng weisungsgebundene Dienstleister ein, die uns z. B. in den Bereichen EDV oder der Vernichtung von Dokumenten unterstützen und mit denen gesonderte Verträge zur Auftragsverarbeitung geschlossen wurden.

Ihre Datenschutzrechte:

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in § 19 KDG genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in § 20 KDG genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des § 22 KDG das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von § 6 Abs. 1 lit. b oder § 11 Abs. 2 lit. a KDG verarbeitet, kann die hierzu erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen werden. Bitte richten Sie den Widerruf an: info@st-godehard-hannover.de

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei dem Diözesandatenschutzbeauftragten, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt: **Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Bistümer Hamburg, Hildesheim, Osnabrück und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O. (E-Mail: info@datenschutz-katholisch-nord.de).**

Unser Datenschutzbeauftragter:

Sie haben zudem das Recht, sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten zu wenden, der bezüglich Ihrer Anfrage zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten lauten:

KONTAKTDATEN

datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Straße 88
28217 Bremen

E-Mail: kirche@datenschutz-nord.de
Web: www.datenschutz-nord-gruppe.de

Nähere Informationen stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung.